



Gültig ab: 01.07.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 70 SGB IX

Anpassung der Entgeltersatzleistungen

Gültig ab: 01.07.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 04.05.2021

Anlage 1: Ergänzung des Anpassungsfaktors ab 1. Juli 2021

Aktualisierung am 06.05.2020

Anlage 1: Ergänzung des Anpassungsfaktors ab 1. Juli 2020

Aktualisierung am 03.06.2019

Anlage 1: Ergänzung des Anpassungsfaktors ab 1. Juli 2019

Aktualisierung am 22.05.2018

Anlage 1: Ergänzung des Anpassungsfaktors ab 1. Juli 2018

Fassung vom 20.12.2017

Neufassung aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234);
nur redaktionelle Anpassungen gegenüber dem bisherigen § 50 SGB IX

Gültig ab: 01.07.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 70 SGB IX **Anpassung der Entgeltersatzleistungen**

(1) Die Berechnungsgrundlage, die dem Krankengeld, dem Versorgungskrankengeld, dem Verletzengeld und dem Übergangsgeld zugrunde liegt, wird jeweils nach Ablauf eines Jahres ab dem Ende des Bemessungszeitraums an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepasst und zwar entsprechend der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches) vom vorvergangenen zum vergangenen Kalenderjahr.

(2) Der Anpassungsfaktor wird errechnet, indem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr durch die entsprechenden Bruttolöhne und -gehälter für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt werden; § 68 Absatz 7 und § 121 Absatz 1 des Sechsten Buches gelten entsprechend.

(3) Eine Anpassung nach Absatz 1 erfolgt, wenn der nach Absatz 2 berechnete Anpassungsfaktor den Wert 1,0000 überschreitet.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres den Anpassungsfaktor, der für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesanzeiger bekannt.

Gültig ab: 01.07.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	5
2.	Zeitpunkt der Anpassung	5
3.	Anpassungsfaktoren.....	6
4.	Ausschluss von negativen Anpassungen.....	6



Gültig ab: 01.07.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Allgemeines

(1) Mit der Anpassung des Übergangsgelds nach § 70 SGB IX soll der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Entgeltentwicklung, Rechnung getragen werden.

**Zweck der Anpassung
(70.1.1)**

(2) Angepasst wird die Berechnungsgrundlage des Übergangsgelds (FW 66.1.28 zu § 66 SGB IX). Aus der angepassten Berechnungsgrundlage ist dann der neue Zahlbetrag zu ermitteln.

**Anpassung Berechnungsgrundlage
(70.1.2)**

2. Zeitpunkt der Anpassung

(1) Anpassungsstichtag ist der Tag, von dem aus die Frist zur Ermittlung des Anpassungstages berechnet wird. Dies ist der letzte Tag des Bemessungszeitraumes. Bei einer Berechnung des Übergangsgelds nach § 68 SGB IX ist Bemessungszeitraum immer der letzte Kalendermonat vor Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 68 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

**Anpassungsstichtag
(70.1.3)**

(2) Anpassungstag ist der Tag, an dem die dem Übergangsgeld zugrunde liegende Berechnungsgrundlage angepasst (dynamisiert) wird.

**Anpassungstag
(70.1.4)**

(3) Der 1. Anpassungstag ist wie folgt zu ermitteln:

Anpassungsstichtag + 1 Jahr + 1 Tag = 1. Anpassungstag.

Alle folgenden Anpassungstage sind wie folgt zu ermitteln:

Letzter Anpassungstag + 1 Jahr = nächster Anpassungstag.

**Ermittlung Anpassungstag
(70.1.5)**

Beispiel 1

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben	01.04.2018
Ende des Bemessungszeitraums	31.05.2016

Lösung:

1. Anpassungstag	01.06.2017
2. Anpassungstag	01.06.2018

Beispiel 2

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben	27.12.2017
Ende des Bemessungszeitraums	31.12.2016

Lösung:

1. Anpassungstag	01.01.2018
------------------	------------



Gültig ab: 01.07.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

3. Anpassungsfaktoren

(1) Der Anpassungsfaktor gilt jeweils für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Für eine am 01.07. vorzunehmende Anpassung ist der an diesem Tag gültige Anpassungsfaktor maßgebend.

**Geltungsdauer Anpassungsfaktor
(70.2.1)**

(2) Der Anpassungsfaktor wird auf vier Dezimalstellen gerundet (§ 121 Abs. 1 und 2 SGB VI).

**Rundung
(70.2.2)**

(3) Die Anpassungsfaktoren sind aus der Anlage zu ersehen.

**Anpassungsfaktoren
(70.2.3)**

4. Ausschluss von negativen Anpassungen

Im Falle einer negativen Lohn- und Gehaltsentwicklung schließt § 70 Abs. 3 SGB IX eine Verringerung des Übergangsgelds durch Anpassung aus. Unterbleibt eine Anpassung des Übergangsgelds aufgrund eines Anpassungsfaktors von kleiner als 1,0001, bedarf es hierüber keines Bescheids.

**Keine negative Anpassung
(70.3.0)**

Anlage 1 zur Weisung zu § 70 SGB IX
Gültig ab: 01.07.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Anpassungsfaktoren

Ab	Anpassungsfaktor (bundeseinheitlich)
1. Juli 2016	1,0297
1. Juli 2017	1,0232
1. Juli 2018	1,0282
1. Juli 2019	1,0293
1. Juli 2020	1,0304
1. Juli 2021	1,0000